

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31.12.2016

1 Prüfauftrag

Seit dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft des Schulverbandes Stapelfeld nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Nach § 95 m der Gemeindeordnung SH (GO) i.V. mit § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schulverbandes vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 95 n Abs. 5 GO) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) obliegt dem Bau- und Finanzausschuss des Schulverbandes die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bemerkungen sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von dem Schulverband zu beschließen.

2 Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO i. V. mit Abs. 6 GO.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist mit allen Unterlagen dahin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden.

Vom Innovationsring NKR-SH (der Innovationsring NKR-SH war ein Gemeinschaftsprojekt der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins und hat sich bis zum 31.12.2008 mit der Reform und den Grundzügen des neuen Haushaltsrechts in Schleswig-Holstein auseinandergesetzt und Arbeitsempfehlungen für Kommunen erarbeitet und mit dem Ministerium abgestimmt) wurde eine Checkliste für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch Rechnungsprüfungsausschüsse erarbeitet.

Die Checkliste gliedert sich wie folgt:

1. Systemprüfung
2. Prüfung der Ergebnisrechnung
3. Prüfung der Finanzrechnung
4. Prüfung der Bilanz
5. Besonderheiten bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz
6. Prüfung des Lageberichts
7. Prüfung des Anhangs und der Anlagen des Anhangs
8. Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Der Punkt 5 kommt für den Jahresabschluss nicht in Betracht. Punkt 8 entfällt ebenfalls, da ein konsolidierter Gesamtabschluss nicht zu erstellen ist.

Die Prüfung kann nach Prüfungsschwerpunkten erfolgen und sollte stichprobenartig sein. Die Prüfung wurde unter Einbeziehung der Hinweise aus der Checkliste durchgeführt.

Zur Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen ggf. einschließlich Anlagen herangezogen und beurteilt:

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2016
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016
- der Anhang
- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Verbindlichkeitenspiegel
- die Übersicht Sondervermögen
- der Lagebericht.

In der Sitzung des Bau- und Finanzausschusses des Schulverbandes Stapelfeld am 07.03.2017 wurde der Jahresabschluss des Schulverbandes zum 31.12.2016 geprüft.

3 Ergebnis der Prüfung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Schulverbandes entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts und den analog anzuwendenden Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung hat zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt.

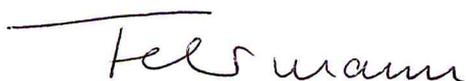
Der Schulverbandsvorsteher hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 08.03.2017 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Der Jahresabschluss 2016 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schulverbandes Stapelfeld.

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.373,10 Euro ab. Dieser Jahresfehlbetrag resultiert aus einer Unterdeckung der Mittagstischgebühren in der OGS.

Der Schulverbandsversammlung wird empfohlen, den Jahresabschluss 2016 des Schulverbandes Stapelfeld zu beschließen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.373,10 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Siek, 08. März 2017



Roland Fehrmann
Ausschussvorsitzender